

# Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Vorstand vom 7. September 2016

## Katalog von Geschäftsvorgängen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

### I. Zustimmungspflichtige Geschäftsvorgänge gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der thyssenkrupp AG

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die nachstehend aufgeführten Geschäfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen:

- a) grundsätzliche Änderungen der Konzernorganisation;
- b) die jährliche Investitionsplanung des Konzerns und deren Finanzierung;
- c) grundsätzliche Änderungen der Grundstückspolitik des Konzerns;
- d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 10.000.000,- € übersteigt;
- e) Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Aufgabe solcher Beteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 25.000.000,- € übersteigt (mit Ausnahme konzerninterner Beteiligungsvorgänge<sup>1</sup>);
- f) Erschließung neuer Geschäftsfelder oder Einschränkung oder Aufgabe bestehender Geschäftsfelder, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
- g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
- h) Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.

### II. Andere, vom Aufsichtsrat bestimmte zustimmungsbedürftige Geschäftsvorgänge

- a) a) Die Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- b) Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit der Gesellschaft sind nach § 112 AktG durch den Aufsichtsrat für die Gesellschaft abzuschließen. Wesentliche Geschäfte (Wertgrenze 1 Mio €), die eine dem Vorstandsmitglied nahestehende Person (Ehepartner, eingetragener Lebenspart-

<sup>1</sup> Gemäß Beschluss des Aufsichtsrats vom 09.01.2002

ner, Verwandter 1. Grades) mit der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen abschließt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Gleiche gilt für wesentliche Geschäfte, die ein Unternehmen, auf das ein Mitglied des Vorstands oder eine ihm nahestehende Person maßgeblichen Einfluss ausüben kann, mit der Gesellschaft oder mit einem Konzernunternehmen abschließt. Die Zustimmungsanträge sind von dem betreffenden Vorstandsmitglied an den Aufsichtsrat zu richten. In dem Zustimmungsantrag soll dargelegt werden, dass das Geschäft branchenüblichen Standards entspricht.

- c) In den Fällen von lit. a) und lit. b) Satz 1 unterrichtet das betreffende Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich über den entsprechenden Antrag an den Aufsichtsrat und über die Entscheidung des Aufsichtsrats.
- d) In den Fällen von lit. b) Satz 2 und 3 unterrichtet das betreffende Vorstandsmitglied gleichzeitig die übrigen Mitglieder des Vorstands.